

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Rhein – Nahe für die Ortsgemeinden Manubach, Oberdiebach, Oberheimbach, Niederheimbach und der Stadt Bacharach; in der Verbandsgemeinde Rheinböllen für die Ortsgemeinde Dichtelbach.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Manubach - Ortslage
Aktenzeichen: 61099 HA. 5.1 / 10.1

55469 Simmern, 05.05.2010
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Postfach 0225, 55462 Simmern
Telefon: 06761/9402-55
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Ergebnisse der Wertermittlung
sowie zum Planwuschtermin**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Manubach - Ortslage**, Landkreis Mainz-Bingen liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Dienstag, 08. Juni 2010 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Rheingoldstraße 70 in 55413 Manubach**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Dienstag, 08. Juni 2010 um 13.30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Rheingoldstraße 70 in 55413 Manubach**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Manubach - Ortslage zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Miteigentümer bzw. Miterben erhalten **nur einen Nachweis des Alten Bestandes**. Dieser wird dem in den Akten des DLR an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer oder dem gemeinsamen Bevollmächtigten zugestellt. Es ist dessen Angelegenheit, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen. Das in dem Nachweis des Alten Bestandes in Spalte 6 angegebene Wertverhältnis ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend aufgeführt sind.

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar		
			1	2	3
Waldfläche	H	1	15		
Gartenland	G	2	50	30	
Grünland	GR	3	10		
Kreisstraße	K	4	0		
Straße	S	5	0		
Weg	WEG	6	0		
Streuobst	OBST	7	10		
Unland	U	8	3		
Weingarten	WG	9	10		
Ortslage	O	10	20	5	
Wasserfläche	WA	11	0		
Friedhof	FHF	12	10		

Als Kapitalisierungsfaktor wurde die Zahl 1 festgesetzt.

Für die Ortslage wurde als Kapitalisierungsfaktor die Zahl 100 festgesetzt.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (DLR) in Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, erhoben werden.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich zu den o. a. Terminen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss der Flurbereinigungsbehörde eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Verbandsgemeindeverwaltung/Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vertretung von Eheleuten.

Vollmachtsvordrucke sind beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Joachim Scherer, In der Zech 4, 55413 Manubach sowie beim DLR in Simmern zu erhalten.

Der persönliche Termin zur Abgabe der Planwünsche gemäß § 57 FlurbG ist auf dem Anschriftenblatt, welches den Beteiligten zugeschickt wird, ausgedruckt. Es wird darum gebeten, diesen Termin im Interesse aller Beteiligten und zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Abgabe der Planwünsche unbedingt einzuhalten.
Sollten Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um telefonische Rücksprache unter Telefon Nr. 0 67 61 / 94 02-55.

Teilnehmer, die lediglich mit Flurstücken in der Ortslage am Flurbereinigungsverfahren beteiligt sind, erhalten ihren persönlichen Planwuschtermin zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Diese Planwuschtermine finden voraussichtlich im Oktober 2010 statt.

Für die Abgabe des Planwunsches bitten wir die Hinweise in dem Merkblatt, welches der Ladung für jeden Beteiligten beigelegt ist, zu beachten.

Beteiligte, die ihren Grundbesitz bereits an einen Dritten veräußert haben oder ihre Abfindungswünsche bereits vorgetragen haben, brauchen am Planwuschtermin nicht teilzunehmen.

Abfindungswünsche können auch schriftlich bis spätestens zum 16.07.2010 beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10 in 55469 Simmern vorgebracht werden.

Auch wer keine Wünsche vorbringt, wird nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs-gesetzes (§§ 44 bis 55) abgefunden.

Zur Legitimation, d. h. zur Feststellung der Erben von verstorbenen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten sind die erforderlichen Urkunden - eröffnetes Testament, Erbschein, Auszug aus dem Grundbuch pp. - zum Termin mitzubringen.

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.